

Sehr geehrte Mitglieder der FDP-Kreistagsfraktion,

mit Interesse haben wir die Position der FDP-Kreistagsfraktion zum geplanten dritten Brunnen von Coca-Cola auf Ihrer Homepage zur Kenntnis genommen. Wir begrüßen es, dass Sie zu einer sachlichen Diskussion beitragen wollen und sich auf dieser Ebene mit den Bürger*innen austauschen wollen. Genau dies ist auch das Anliegen der Bürgerinitiative „Unser Wasser“. Daher möchten wir die Position Ihrer Fraktion, wie sie auf der Homepage veröffentlicht ist, gern zum Anlass nehmen, um den sachlichen und faktenbasierten Austausch mit Ihnen zu vertiefen. Wir von der Bürgerinitiative erleben immer wieder, dass den Politiker*innen offenbar die Zeit fehlt, sich mit der Materie so intensiv auseinanderzusetzen, wie es eigentlich erforderlich wäre (in Anbetracht ihres Pensums ist das sicher verständlich). Gern stehen wir daher zur Verfügung, um mit unserer Expertise dem Dialog aller Beteiligten zu größerer fachlicher Tiefe zu verhelfen.

Im Folgenden gehen wir inhaltlich im Einzelnen auf die Positionierung der FDP-Kreistagsfraktion ein:

1. Sie schätzen den Landkreis Lüneburg insoweit als sehr privilegiert ein, dass er über seine beiden Grundwasserkörper Zugang zu Grundwasser in einer besonders guten Qualität verfügt und somit von Importen vollständig unabhängig ist.

Lassen Sie uns gleich zu Anfang festhalten, dass dies kein Privileg, sondern der Normalzustand für jede Region Deutschlands sein sollte. Insoweit Grundwasserkörper bereits mengenmäßig oder chemisch geschädigt sind, ist gemäß der europäischen Wasserrechts-Richtlinie die Wiederherstellung des guten Zustandes geboten, die Bewirtschaftung hat sich daran zu orientieren. Die bislang noch gute Qualität unseres Wassers sollte uns daher geradezu Verpflichtung sein, die Erhaltung dieses Zustandes auch für die nächsten Generationen sicherzustellen. Für inakzeptabel halten wir die aus Ihrer Formulierung herauszulesende Deutungsmöglichkeit, schon deshalb privilegiert zu sein, weil wir von Wasserimporten vollständig unabhängig sind.

2. Zum Genehmigungsverfahren

Wir begrüßen es, dass die FDP-Fraktion im Kreistag gewillt ist, nicht der Versuchung zu erliegen, sich ohne sachliche Auseinandersetzung mit der Thematik zu befassen. Genau dies ist das Anliegen der BI „Unser Wasser“ von Anfang an.

Sie schreiben zu Recht: „Die Aufgaben der UWBs nehmen in Niedersachsen jeweils die Landkreisverwaltungen, beziehungsweise die kreisfreien Städte wahr. Dabei wird der rechtliche Rahmen von der Landes- und Bundesgesetzgebung bestimmt. Die Landkreisverwaltung hat sich im Genehmigungsverfahren an diese Gesetze zu halten und kann sie selbst nicht mittels Kreistagsbeschluss ändern.“

Letzteres hat nach unserer Kenntnis aber bisher auch niemand gefordert. (Falls Sie den Antrag der Grünen in der letzten Umweltausschusssitzung zur Herbeiführung eines Heranziehungsbeschlusses meinen sollten, so läge hier ein Irrtum Ihrerseits vor:

Dieser Antrag erfolgte gemäß Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz, §85, Abs. 3, Satz 1, wonach die Beschlussfassung über eine mögliche wasserrechtliche Erlaubnis dann von der UWB auf den Kreistag übertragen worden wäre, wo sie nach ausführlicher Debatte, gemäß der dort vorhandenen politischen Willensbildung, transparent für alle Bürger*innen hätte verfolgt werden können.)

Sie schreiben weiter: „Eine Testbohrung wurde in diesem Zusammenhang bereits durchgeführt. Wenn das Ergebnis dieses Verfahrens ist, dass die sonstige Wasserversorgung nicht gefährdet wird, ist eine Entnahmegenehmigung zu erteilen“.

Hier irren Sie allerdings und verwechseln Tatbestands- und Rechtsfolgeebene:

Sobald Coca-Cola einen vollständigen Antrag inklusive hydrologischem Gutachten (ohne negative Prognose für den Grundwasserkörper) und alle sonstigen Anlagen bei der unteren Wasserbehörde eingereicht hat, ist ein Tatbestand erfüllt - nichts weiter.

Dieser Tatbestand löst eine Rechtsfolge aus, die darin besteht, dass die untere Wasserbehörde über den eingereichten Antrag eine Entscheidung treffen muss. D.h., der Antragsteller hat ein Recht auf eine Befassung der unteren Wasserbehörde mit dem Antrag (sofern er vollständig ist) und eine anschließende Entscheidung. Über den Inhalt der Entscheidung selbst lässt sich an dieser Stelle aber noch gar nichts aussagen, d.h., die Behörde kann

genehmigen, muss es aber nicht. (Sie kann auch eine Genehmigung unter Einschränkungen erteilen.)

Die untere Wasserbehörde hat nun sämtliche Aspekte zu prüfen, die mit dieser Wasserentnahme zusammenhängen. Dies geht weit über das hydrologische Gutachten hinaus, das aufgrund des Pumpversuches die Belastung des Grundwasserkörpers für angeblich vertretbar erachtet. Der Untersuchungsrahmen der unteren Wasserbehörde erstreckt sich auch auf die Aspekte der Daseinsvorsorge und damit in die Zukunft hinein.

Insbesondere hat die UWB den „[Erlass zur mengenmäßigen Bewirtschaftung des Grundwassers](#)“ vollständig zu beachten. Die Bürgerinitiative stellt immer wieder fest, dass den Politiker*innen die [Anlage 5 dieses Erlasses](#) offenbar nicht bekannt ist. Hier heißt es unter der Rubrik „Stockwerkstrennung“ unmissverständlich:

[Fettdruck durch uns]: „Gut geschütztes Grundwasser tieferer Stockwerke ist besonders empfindlich gegenüber Eingriffen. **Es sollte grundsätzlich der Trinkwassergewinnung vorbehalten bleiben**“. (...) Können solche Stoffe [Anm.: anthropogen verursachte Schadstoffe] nicht nachgewiesen werden, ist (...) **von einer besonderen Schutzwürdigkeit der entsprechenden Grundwasservorkommen auszugehen**“ [Anm.: Dieser Fall liegt in Reppenstedt vor].

Die Bürgerinitiative bemerkt immer wieder, dass diese Grundsätze weder von der Politik noch von der Verwaltung beachtet werden - dass sie sogar meistens noch nicht einmal bekannt sind!

Doch geht der Untersuchungsrahmen bei der pflichtgemäßen Ermessensentscheidung noch erheblich weiter, er erstreckt sich zum Beispiel auch auf die erwartete Bevölkerungsentwicklung im Landkreis und den damit einhergehenden erhöhten prognostizierten Wasserverbrauch, auf die bereits eingetretenen Klimawandelfolgen in der Region, auf weitere wissenschaftliche Untersuchungen - die über die Expertise des LBEG hinausgehen können - zu den fallenden Grundwasserständen in Niedersachsen, zu bereits sichtbaren Schäden an Natur und Umwelt hinsichtlich des verfügbaren Wasserhaushaltes (wir weisen hierzu ausdrücklich auf die hohe Regenerationslast in der Lüneburger Geest von 3,8 hin, wie sie auf S. 25/26 des [Heftes 41 des NLWKN](#) dokumentiert ist), auf Prognosen anderer wissenschaftlicher Institute (z.B. des DWD, des [Helmholtz-Instituts](#), des Potsdam-Instituts für Klimafolgenforschung), auf die landwirtschaftliche Prägung des Landkreises und der damit einhergehenden Notwendigkeit der Beregnung und anderes mehr. Die untere Wasserbehörde fällt nach Sichtung, Bewertung und Beurteilung all dieser Fakten schließlich eine pflichtgemäße Ermessensentscheidung.

Selbstverständlich ist bei dieser Ermessensentscheidung auch das [neue Urteil des Bundesverfassungsgerichts](#) zu berücksichtigen. Wir bitten die FDP-Fraktion dringend, hierzu etwa den Leitsatz 2b zu beachten:

„Besteht wissenschaftliche Ungewissheit über umweltrelevante Ursachenzusammenhänge, schließt die durch Art. 20a GG dem Gesetzgeber auch zugunsten künftiger Generationen aufgegebene besondere Sorgfaltspflicht ein, bereits belastbare Hinweise auf die Möglichkeit gravierender oder irreversibler Beeinträchtigungen zu berücksichtigen.“

Erst nach Bewertung all dieser Fakten kann die untere Wasserbehörde ihre Ermessensentscheidung treffen und die Erlaubnis entweder versagen, erteilen oder aber unter Einschränkungen erteilen: Dabei kann etwa die beantragte Wassermenge verringert und auch die Erlaubnisdauer maßgeblich verkürzt werden - es gibt überhaupt keinen Rechtsanspruch auf die bisher üblichen langen Zeiträumen von wasserrechtlichen Erlaubnissen sonstiger Nutzer.

Sie schreiben des Weiteren:

„Zudem weisen wir auch darauf hin, dass diese Entnahmegenehmigung zwar für einen sehr langen Zeitraum beantragt wurde, jedoch von der Verwaltung jederzeit widerrufen werden kann, wenn sich die Umstände ändern, etwa weil der übliche Niederschlag aufgrund des sich ändernden Klimas ausbleibt. Dabei trifft den Landkreis im Falle eines Widerrufs der Entnahmegenehmigung keine Entschädigungspflicht.“

Dies alles ist schnell dahingesagt - und bietet bei näherer Betrachtung eine Fülle an rechtlichem Sprengstoff. Bitte erkundigen Sie sich bei der unteren Wasserbehörde, nach welchen klar formulierten Kriterien oder Hierarchien ein solcher Widerruf erfolgen soll (die BI hat dies bereits getan):

- Ist festgelegt, welchem Akteur zuerst das Wasser gekürzt wird?
- Zum Beispiel Coca-Cola, weil dessen Wasserentnahme gesellschaftlich überflüssig ist?
- Oder gibt es eine Hierarchie, an der man sich entlang arbeitet, je nach gesellschaftlicher Bedeutung des entsprechenden Akteurs?
- Oder werden sämtliche Wasserentnehmer gleich behandelt, indem einfach prozentual gekürzt wird?
- Betrifft die Kürzung alle Bereiche, auch die Kühlung, zum Beispiel von Kraftwerken, die dann abgeschaltet werden müssen?

- Betrifft die Kürzung auch die Landwirtschaft - mit dann weitgehendem Ernteausfall?
- Was wird geschehen, wenn eine Fülle von Widersprüchen der betroffenen Unternehmen bei der Behörde eingeht, ist man darauf vorbereitet?

Wir hoffen, der sachlichen Auseinandersetzung in Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren mit diesen Zeilen zu einer größeren Tiefe verholfen zu haben.

3. Sie schreiben: „Dabei bedrückt unsere Kreistagsfraktion insbesondere, dass ein Genehmigungsverfahren, das nun mittlerweile fast fünf Jahre andauert,....“

Wir fragen sachlich zurück:

Wie kommen Sie auf die Zeitdauer von fast fünf Jahren?

Der Antrag zum Pumpversuch - der ja den offiziellen Beginn des Verfahrens markiert – ist datiert mit dem 16.07.2019.

Das wären gut eineinhalb Jahre.

4. Sie bedrückt weiterhin, dass[das Genehmigungsverfahren] „auf der Zielgeraden Gegenstand eines sich stetig polarisierenden Protestes geworden ist“.

Hier müssen wir Sie allerdings darauf hinweisen, dass es in einer Demokratie kein Anrecht darauf gibt, ein gemeinwohlschädliches Vorhaben, das eine Gesetzesgrundlage ausnutzt, die sich auf veraltete Daten stützt, ohne Protest durch die Zielgerade zu bringen. Es zeichnet eine gesunde Demokratie geradezu aus, dass sich die Menschen aktiv in eine Debatte einmischen, die die Lebensgrundlage der in ihr lebenden Menschen und der zukünftigen Generationen in starkem Maße betrifft oder betreffen wird. Eine solche Haltung ist gerade das Lebenselixier der Demokratie.

Wohin es führt, wenn sich die Politik eine ganze Generation lang nicht ernsthaft mit den drängenden Fragen der Zukunft beschäftigt, Augen und Ohren weitgehend verschließt, dabei kritiklos alten Gewohnheiten und Wirtschaftsinteressen folgt und den Strukturwandel verschläft - das hat das jüngste Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz gerade deutlich vor Augen geführt. Wo würden wir jetzt stehen, wenn es die Jugend mit Fridays for Future, wenn es die Kläger*innen nicht gegeben hätte, die den Mut hatten, eine solche Klage auf den Weg zu bringen?

5. Gar nicht folgen können wir Ihnen in folgendem:

„Wir bedauern jedoch, dass sich die derzeitige Diskussion verhärtet, wohingegen man doch meinen könnte, dass man sich doch zumindest beim Thema Wasser gesamtgesellschaftlich treffen könnte. Denn ohne Zweifel hängt jeder Einzelne von dieser Ressource ab. Es ist ein Thema, das jeden angeht.“

Dies ist jedoch gerade der Wesenskern der Debatte: Dass von der Verfügbarkeit von Wasser alles Leben auf dieser Welt abhängt - dass daher niemals und unter keinen Umständen Wasser zur Handelsware werden darf!

Wie können Sie da zu der Meinung gelangen, dass gerade die Ausbeutung und anschließende Vermarktung von sauberstem Grundwasser als Flaschenwasser, durch einen internationalen Konzern, ein Thema sein müsse, bei dem man sich gesamtgesellschaftlich doch „treffen“ könnte? Der Konzern hat ein Geschäftsmodell, das ausschließlich darin besteht, die wichtigste aller Ressourcen vor unseren Augen aus der Erde zu holen und nahezu unverändert - fein säuberlich in Flaschen verpackt – 9000fach teurer in alle Himmelsrichtungen zu verkaufen. Die Branche wächst stark. Sie fördert an einem bestehenden Standort mit guter Wasserqualität und -menge grundsätzlich so lange und so viel, bis der Wasserkörper an seine Grenzen gelangt. Danach ziehen die Konzerne weiter und bohren an anderer Stelle. Ist Ihnen das gleichgültig, lässt Sie das kalt? Wie wollen Sie sich mit diesem Geschäftsmodell gesamtgesellschaftlich arrangieren, wenn die Ressource doch immer knapper wird?

Wir bitten Sie in diesem Zusammenhang, die Präambel der [europäischen Wasserrechtsrichtlinie](#) zu lesen und dann mit der Überlegung zu beginnen, wie sich die überall steigenden Mineralwasserentnahmen in den vorgegebenen Rechtsrahmen überhaupt einfügen sollen:

„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“.

Die Bürgerinitiative bemüht sich hier um eine Prüfung dieser Sachlage.

6. Und nun noch zu dem von Ihnen verwendeten Begriff der Gemeinsamkeit. Für uns ist dies ein sehr positiv besetztes Wort.

Im Zusammenhang mit den Geschäftsinteressen eines international agierenden Konzerns halten wir den Begriff jedoch für verfehlt. Sie schreiben:

„Wie eine Bürgerinitiative richtigerweise darstellt, verstehen auch wir das Grundwasser als ein Gemeingut. Das setzt für uns aber auch voraus, dass wir anstehende Herausforderungen an die Knappheit dieser lebensnotwendigen Ressource gemeinsam lösen.“

Natürlich ist es im Kommunalparlament häufig erstrebenswert, zu gemeinsamen Lösungen zu gelangen.

Wenn es aber um die Lebensgrundlage von Menschen geht, dann müssen wir mit Konzernen, deren ausschließliches Geschäftsmodell gerade diese Lebensgrundlage bedroht, entsprechend umgehen, ihnen auf rechtsstaatlicher Grundlage die Grenzen aufzeigen und ggfs. Regelungen erzwingen.

7. Zum von der BI vorgeschlagenen Moratorium:

Die von der BI vorgeschlagene Aussetzung des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens bis zur Anpassung der Rechtsgrundlagen an die Klimawandelfolgen wurde von der Lokalpolitik bisher weitgehend missverstanden. Der Vorschlag fußt nicht auf Naivität, sondern folgt einem klaren politischen Kalkül:

Das vom Antragsteller dann wahrscheinlich in Gang gesetzte Klageverfahren gegen die Behörde wegen des Ausbleibens einer Entscheidung würde dann beim Verwaltungsgericht landen. Bei entsprechender Begründung (Säumigkeit der Landesregierung in Bezug auf zeitnahe Überarbeitung von Rechtsvorschriften, um verantwortungsbewusste Zukunftsentscheidungen - die Aspekte der Daseinsvorsorge in Anbetracht der Klimawandelfolgen betreffend - überhaupt zu ermöglichen) würde das Gericht die Ursachen der Verzögerung bei der Landesregierung prüfen und gegebenenfalls Nachbesserung verlangen. Dies scheint uns die einzige Möglichkeit zu sein, Druck auf die Landesregierung auszuüben, um hier zu einer zügigen Verbesserung zu gelangen.

Wie es anders gehen kann, macht das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern mit seinem soeben durchgeführten [Gewässersymposium](#) deutlich. Mitglieder der BI haben an diesem Symposium teilgenommen. Die Vorträge können jedoch auch nachträglich öffentlich eingesehen werden.

Wir empfehlen insbesondere den [Vortrag 5](#) von Ansgar Sedl und Dr. Markus Wolfgramm sowie den [Vortrag 6](#) von Philip Müller.

Wir danken Ihnen nochmals für Ihre grundsätzliche Bereitschaft, sich auf eine sachliche, faktenbasierte Diskussion einzulassen und grüßen Sie freundlich,

Ihre BI „Unser Wasser“